

Anerkennung von Werkstätten zur Durchführung von Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten

Anerkennung von Werkstätten zur Durchführung von Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten.

Die Genehmigung (Anerkennung) wird erst nach Überprüfung (Besichtigung) der Werkstatt erteilt. Der Termin zur Überprüfung der Werkstatt wird vereinbart, wenn der Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Voraussetzungen

- Ausstattung und bauliche Gegebenheiten gemäß Anlage XVIII b der StVZO

Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer (formlos oder Kopie der Handwerkskarte)
über die Eintragung des Betriebes in die Handwerksrolle oder wenn es sich um einen Fachbetrieb handelt, der nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist, einen Auszug aus dem Handelsregister, aus dem hervorgeht, dass eine Kraftfahrzeugwerkstatt unterhalten wird
- Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer, dass der Antragsteller und/oder die verantwortlichen Fachkräfte die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte festgestellten Mängel erforderlich sind
- Qualifikationsurkunden sowie ein tabellarischer Lebenslauf über den beruflichen Werdegang
Zum Nachweis der Vorbildung der für die Durchführung der Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten eingesetzten verantwortlichen Fachkräfte sind die Qualifikationsurkunden (z.B. Kopie des Meisterbriefes) sowie ein tabellarischer Lebenslauf über den beruflichen Werdegang einzureichen
- Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Erst- und ggf. der Wiederholungsschulung
Zum Nachweis der Bescheinigung der Schulung nach Nummer 2.5 der Anlage XVIII d StVZO sind für den Antragsteller und/oder die verantwortlichen Fachkräfte Kopien der Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Erst- und ggf. der Wiederholungsschulung einzureichen
- Führungszeugnis des Antragstellers und der verantwortlichen Person, nicht älter als 6 Monate
-

Auszug KBA für Antragsteller
und verantwortliche Personen, nicht älter als 6 Monate

- ausgefüllter Antrag
Anerkennung von Werkstätten für die Durchführung der Prüfungen von
Fahrtschreibern und Kontrollgeräten
[<http://www.berlin.de/formularserver/formular.php?393795>]
Der Antrag kann auch postalisch eingereicht werden.
- Weitere Unterlagen
ergeben sich ggf. aus dem Antragsformular oder werden im Einzelfall
angefordert

Formulare

- Anerkennung von Werkstätten für die Durchführung der Prüfungen
von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_asets/mdb-f393795-antrag_eg_kontrollger__te_.pdf

Gebühren

56,20 bis 225,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 57 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), sowie
Anlagen XVIII, XVIIIa, XVIIIb und XVIIId der StVZO
http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/
- Richtlinie für die Anerkennung von Werkstätten zur Durchführung der
Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten nach § 57 b
i.V.m. Anlagen XVIII und XVIIId StVZO (?Fahrtschreiber- und
Kontrollgeräte-Anerkennungsrichtlinie?) vom 27.06.2005 (VkB1.
2005 S. 595)
- Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen
Fachkräfte, die Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach
§ 57b i.V.m. Anlage XVIIId StVZO (?Fahrtschreiber- und
Kontrollgeräte-Schulungsrichtlinie?)

Zuständige Behörden

Diese Dienstleistung wird nur im Dienstgebäude Berlin-Lichtenberg, im Raum
2.57, angeboten.
Vorsprachen sind ohne Termin möglich. Der Antrag kann auch postalisch
eingereicht werden.